

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach KiTaG

- (1) Für die Betreuung und die Mittagsverpflegung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben. Die Krippengebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist dabei bis zum letzten des Monats, bevor das dritte Lebensjahr vollendet wird, zu zahlen. Die Hortgebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist für Kinder ab der Einschulung zu zahlen. Das gilt nicht für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird.

Artikel 2

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebühren für kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen

Für die Betreuung der Kinder in einem kooperativen Hort an einer Ganztagsgrundschule werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kooperative Horte werden bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen mit dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss. In den Schulferien erfolgt eine ganztägige Betreuung.

Die Betreuungsgebühr beträgt 96,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

Das gilt nicht für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird.

Artikel 3

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII (Schulkindbetreuung)

Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 c) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss.

Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von weniger als 10 Stunden pro Woche 66,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

Das gilt nicht für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird.

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.04.2020

S t a d t N e u s t a d t a. R b g e.
Der Bürgermeister

Dominik Herbst